

- 1 -

Antrag

der
Länder Hamburg, **Hessen** und **Nordrhein-Westfalen**

zum

Gesetz zur Verbesserung der Personalstruktur in den Streitkräften

(PersStruktG - Streitkräfte)

Punkt 5 der 553. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 1985

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 GG mit dem Ziel zu verlangen, den Gesetzesbeschluß des Bundestages aufzuheben.

Begründung:

Der Bundesrat teilt die Auffassung des Bundestages und der Bundesregierung, daß die Verzerrungen in der Personalstruktur der Bundeswehr abgebaut werden müssen.

Er ist jedoch der Auffassung, daß strukturelle Probleme im öffentlichen Dienst nicht generell durch derart aus dem Rahmen fallende Maßnahmen wie die Frühpensionierung von 45- bis 52-jährigen Soldaten gelöst werden sollten.

Der Bundesrat tritt dafür ein, in einem mehrjährigen Ablauf anzustreben, daß die jährlich aus dem Truppendienst ausscheidenden ca. 250 Berufsoffiziere in anderen Bereichen des öffentlichen Dienstes, in erster Linie in der Bundeswehrverwaltung und in den übrigen Verwaltungen des Bundes, ferner aber auch in den Verwaltungen der Länder und Gemeinden, im Katastrophenschutz und beim Technischen Hilfswerk verwendet werden. Dafür sollen die notwendigen gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Nach dem Gesetzesbeschluß sollen statt 1 500 nur mehr 1 200 Offiziere in den vorzeitigen Ruhestand versetzt werden. Für 250 Offiziere sollen zusätzliche Planstellen in die künftigen Haushalte eingestellt werden. Weiteren 50 Berufssoldaten sollen Anschlußverwendungen in den zivilen Verwaltungen des Bundes ohne vorherige Zurruhesetzung ermöglicht werden.

Der Bundesrat sieht darin einen Schritt in die richtige Richtung. Er ist jedoch der Auffassung, daß mit diesen Maßnahmen noch nicht alle Möglichkeiten, den Offiziersüberhang auf andere Weise als durch vorzeitige Pensionierung abzubauen, erschöpft sind.

Bis jetzt ist nicht erkennbar, daß der Bund alle zumutbaren Anstrengungen unternommen hat, die ausscheidenden Offiziere in der Bundesverwaltung einschließlich Bahn und Post unterzubringen. Ein großer Teil der Länder ist grundsätzlich bereit, ausscheidende Offiziere in den Landesdienst zu übernehmen.

Solange nicht alle vertretbaren Möglichkeiten einer anderweitigen Verwendung bei Bund und Ländern ausgeschöpft sind, sollte die vorgesehene gesetzliche Regelung einer Frühpensionierung unterbleiben.